



Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Chiemseehof

☎ (0662) 41561 Durchwahl

Datum

wie umstehend
Betreff

2428 25. MRZ. 1987
Büro GESETZENTWURF
Zl. 72 - GE 986
Datum: 30. MRZ. 1987
Verteilt 2. APR. 1987 *Kaiser*
St. Baur

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Edelmayer

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

0/1-256/18-1987

Betreff

Chiemseehof

☎ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2428/Dr. Hammertinger 25.3.1987

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Exekutionsordnung und das Unterhaltsvorschußgesetz geändert werden; Stellungnahme
Bzg.: Do. Zl. 4613a/57-I 1/86

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Grundsätzlich ist es als positiv anzusehen, daß Minderjährige rasch zu einem "einstweiligen Unterhalt" kommen sollen. Allerdings kann nicht behauptet werden, daß die finanzielle Grundlage des Kindes derzeit bedroht wäre, da bei Bestehen einer tatsächlichen Notlage dem Minderjährigen Sozialhilfe zusteht.

Die vorgesehene Regelung erscheint jedenfalls unübersichtlich und kompliziert. Die Intention des Entwurfes ist offenbar darin zu suchen, daß auf Grund der vielfach langen Dauer der Unterhaltungsverfahren rasch ein Unterhaltstitel geschaffen wird. Allerdings könnte eine Beschleunigung des normalen Verfahrens nach ha. Ansicht auch durch andere Maßnahmen erreicht werden.

Es erhebt sich darüberhinaus die Frage, ob die gegenständliche Materie nicht zweckmäßiger im Außerstreitgesetz oder im Unterhaltsvorschußgesetz zu regeln wäre. Im Hinblick darauf, daß der Großteil der für eine solche Regelung in Frage kommenden

- 2 -

Unterhaltsverpflichteten nicht bereit ist, Unterhalt zu leisten, schiene es zweckmäßig, die gesamte Frage im Unterhaltsvorschußgesetz, zum Beispiel durch eine Ergänzung des § 4 UVG zu regeln.

Unbeschadet dessen wird zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs bemerkt:

Zu § 382a EO:

Infolge des nahen Bezuges erschiene es überlegenswert, statt der vorgesehenen Familienbeihilfensätze die Richtsätze gemäß § 6 Abs. 2 UVG vorzusehen, wobei allerdings die beiden unteren Richtsätze (§ 6 Abs. 2 Z. 1 und 2 UVG) einem Mittelwert angepaßt werden sollten.

Zur Vermeidung von Unklarheiten sollte im Gesetzestext selbst und nicht nur in den Erläuterungen klar zum Ausdruck kommen, daß sich gegen Großeltern eine einstweilige Verfügung nicht richten kann.

Der Ausdruck "unverzüglich" im letzten Satz sollte durch eine konkrete Frist (etwa zwei Wochen) ersetzt werden.

Zu § 399a:

Zweckmäßig erschiene es, im Abs. 1 auch die Möglichkeit einer amtswegigen Aufhebung oder Einschränkung der einstweiligen Verfügung vorzusehen. Die Zitierung der §§ 386 und 391 erscheint nicht erforderlich. Außerdem sollte in der Z. 1 die Wendung "zwei Drittel der einstweiligen Verfügung" durch die Wendung "zwei Drittel des im § 382a festgesetzten Höchstbetrages" ersetzt werden.

Im Abs. 2 sollte die Wendung "frühestens ab dem die einstweilige Verfügung gewährt worden ist" entfallen.

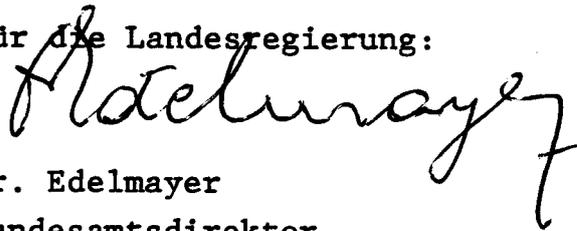
Im Abs. 3 sollte das Zitat offensichtlich "§ 399 Abs. 2" lauten.

Zu § 399b:

Im ersten Satz sollten vor dem Wort "empfangenen" die Worte "vom Kind" eingefügt werden.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
Bauten und Technik

Stubenring 1
1010 Wien

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

☎ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

0/1-324/74-1987

2428/Dr. Hammertinger 25.3.1987

Betreff

Maß- und Eichgesetz, Novellen; Entwurf des BAfEuV für eine
MEG-Novelle 1986; Stellungnahme

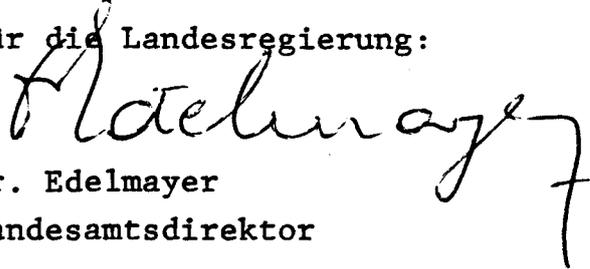
Bzg.: Do. Zl. 47601/1-407/86

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf
nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Meßgeräte, die im Umweltschutz zum Einsatz kommen, sind zum
Großteil in Meßsystemen bzw. Meßnetzen integriert. Es erscheint
daher nicht zielführend, einzelne Meßgeräte aus diesen Systemen
zu entfernen und extern zu eichen. Durch eigene interne Eich-
standards werden die Meßgeräte ständig kalibriert und sind so
rund um die Uhr einsatzbereit. Sinnvoll wäre allenfalls eine
Eichung der primären und sekundären Eichstandards für die
laufende Kalibrierung der Meßgeräte.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die
Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der
Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des
Nationalrates.

Für die Landesregierung:


Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

☎ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

0/1-208/51-1987

2428/Dr. Hammertinger 25.3.1987

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitäts-Organisationsgesetz (UOG) geändert wird; Stellungnahme

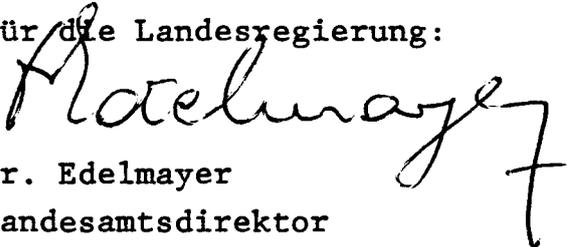
Bzg.: Do. Zl. 62 600/5-UK/86

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung im Nachhang zu seiner Äußerung vom 5.11.1986, Zl. 0/1-208/48-1986, wie folgt Stellung:

Die vorgesehene organisatorische und rechtliche Aufsplitterung von Universitätskliniken bzw. Fachabteilungen kann erfahrungsgemäß zu Schwierigkeiten im Ablauf und zur Verteuerung im Betrieb führen, da hiedurch die gemeinsame Benützung von Anlagen und Räumen sowie die gemeinsame Verwendung von Personal im Sinne einer flexiblen Betriebsführung zumindest erschwert, wenn nicht überhaupt unmöglich gemacht wird.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:


Dr. Edelmayr
Landesamtsdirektor